Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11158

23. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10789 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz – KultgutSiG)

A. Problem

Der Entwurf setzt die „Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern" und die „Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern" in nationales Recht um. Hierzu besteht eine Rechtspflicht für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Januar 1958 in der Fassung des Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union. Er trifft ferner ergänzende Regelungen zur Anpassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 an die Erfordernisse der Umsetzung der obengenannten Richtlinien und Regelungen zur Sicherung des Leihverkehrs mit ausländischen Kulturgütern.

B. Lösung

Die Transformation der Richtlinien erfolgt nicht buchstabengetreu, sondern nur insoweit, als dies mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Zentrale Voraussetzung des staatlichen Rückgabeanspruchs nach diesem Entwurf ist deshalb, daß der streitbefangene Gegenstand vor der Verbringung ins Bundesgebiet von dem ersuchenden Mitgliedstaat als nationales Kultur-

gut öffentlich eingestuft wurde oder seine Einstufung als nationales Kulturgut eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die Transformation der Richtlinien, die beabsichtigte Verbesserung des Abwanderungsschutzes für Kulturgüter und die Sicherung des Leihverkehrs mit ausländischen Kulturgütern sind durch Bundesgesetz zu regeln.

Bei der Umsetzung der Richtlinien und der Sicherung des Leihverkehrs mit ausländischen Kulturgütern ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im wesentlichen aus Artikel 73 Nr. 5 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland hat der Bund eine Rahmengesetzgebungskompetenz (Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GG).

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternative

Eine buchstabengetreue Umsetzung der Richtlinien mit der sich daraus ergebenden Intransparenz und Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Kosten für öffentliche und private Haushalte.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Auswirkungen des Gesetzes sind für den Bund kostenneutral.

Ein quantifizierbarer Personalmehrbedarf ist nicht zu erwarten, zumal die Aufgaben der „Zentralstelle des Bundes" weitgehend bereits jetzt im Bundesministerium des Innern, dem für den Schutz national wertvollen Kulturgutes auf Bundesebene zuständigen Ressort, wahrgenommen werden.

Für die Länder entstehen Kosten insbesondere durch die Anhaltung und Sicherstellung ausländischen Kulturgutes gemäß Artikel 2 § 7 dieses Gesetzes und durch die nun vorgeschriebene Veröffentlichungspflicht im Zusammenhang mit der Einleitung der Eintragung deutschen Kulturgutes in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes".

E. Sonstige Kosten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes, durch das der freie Binnenmarkt auf Grund der Richtlinien für bestimmte Gegenstände notwendigerweise eingeschränkt wird, auf den Kunst-, Antiquitäten- und Münzhandel, auf Museen und private Sammler lassen sich nicht abschätzen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/10789 – zuzustimmen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Michael Stübgen
Berichterstatter

Gisela Schröter
Berichterstatterin

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Ina Albowitz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Gisela Schröter, Rezzo Schlauch, Ina Albowitz und Ulla Jelpke

Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 1998 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat einstimmig Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.

3. Der **Rechtsausschuß** hat einstimmig beschlossen, daß gegen die nur teilweise Umsetzung der Richtlinien europarechtliche Bedenken bestehen.

4. Der **Innenausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 und abschließend in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt.

5. Auf die Begründung in Drucksache 13/10789 wird Bezug genommen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Michael Stübgen
Berichterstatter

Gisela Schröter
Berichterstatterin

Rezzo Schlauch
Berichterstatter

Ina Albowitz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333